

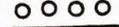


GEMEINDE ECHZELL

Satzung

gem. §34 Abs.4 Nr.1,3 BauGB

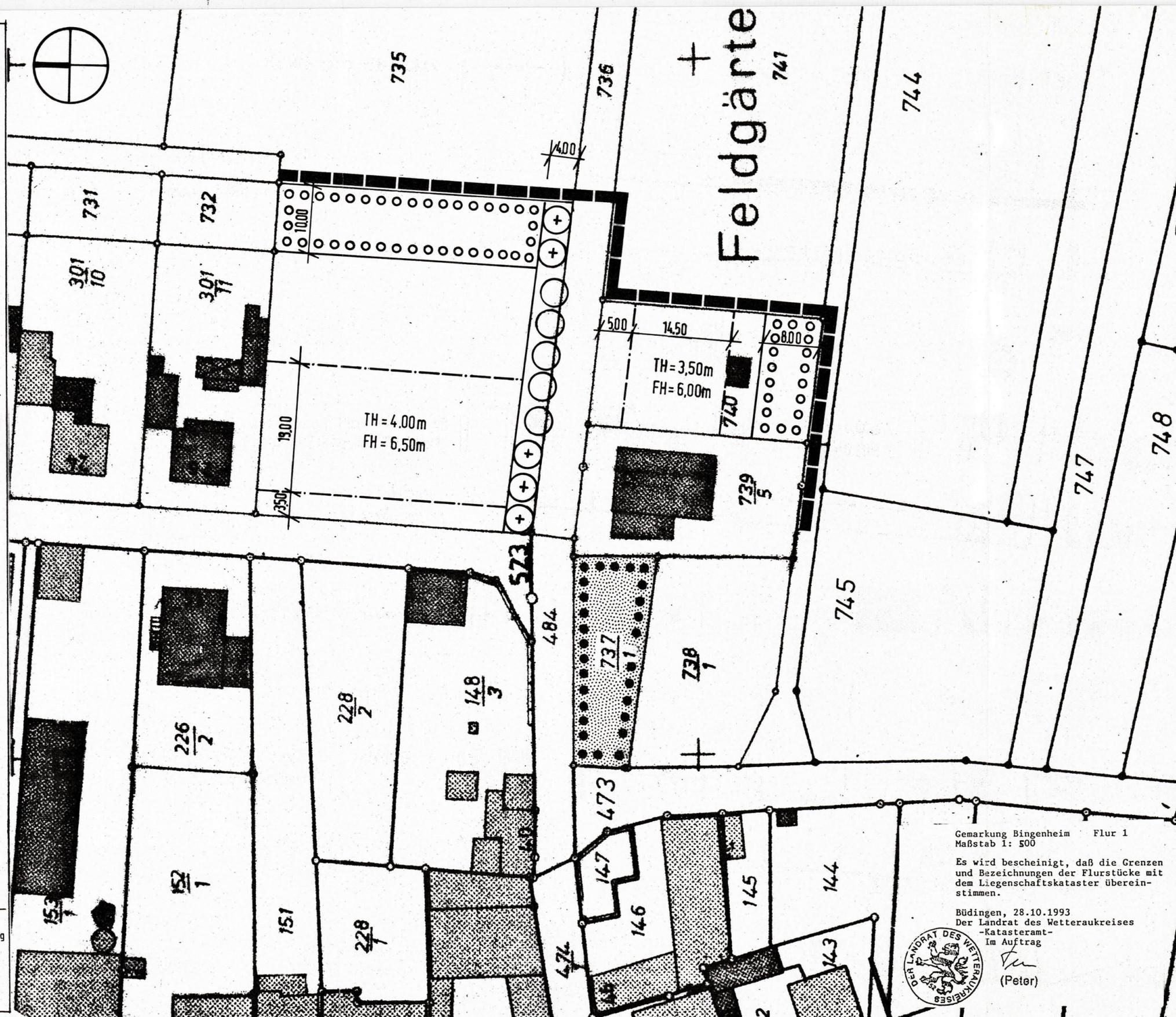
Festsetzung gem. §9 BauGB

-  Grenze des Geltungsbereichs
-  Baugrenzen
-  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
Auf dieser Fläche sind je 50 qm Grundfläche ein Obstbaum als Hochstamm anzupflanzen.
-  Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
-  vorhandene Bäume
-  anzupflanzende Bäume
Apfelbäume, Hochstamm
Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und bei festgesetzten Einzelbäumen sind abhängige Bäume durch Neupflanzungen zu ersetzen.
-  Öffentliche Grünfläche: Dorfpark
- TH maximale Traufhöhe
- FH maximale Firsthöhe
- Bezugshöhe: vorh. Geländeneiveau

Auftraggeber:

Gemeinde Echzell

Gruppe für
Architektur + Planung
Eichler + Schauss
Allicenstrasse 30
64293 Darmstadt
Tel. 06151 25067



Gemarkung Bingenheim Flur 1
Maßstab 1: 500

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Büdingen, 28.10.1993
Der Landrat des Wetteraukreises
-Katasteramt-
Im Auftrag



(Peter)

Satzung

(M)

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch) über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Bereichs in der Gemeinde Echzell, Ortsteil Bingenheim.

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung betrifft folgende Flurstücknummern: Gemarkung Bingenheim, Flur 1, Flurstücke Nr. 735 (teilw.) u. Nr. 736 (teilw.), Nr. 736, Nr. 739/5, Nr. 737/1 u. Nr. 740.

§ 2

Die angefügte Kartenunterlage mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Bei einer Bebauung der nicht bebauten Grundstücke sind die Festsetzungen der Satzung zu beachten. Ansonsten und darüberhinaus gilt § 34 Abs. 1 BauGB.

Verfahren:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell hat nach Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 28.03.94 diese Satzung beschlossen.

Echzell, den 29.03.94
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Vermerk der Genehmigungsbehörde

Verfügung vom 16. Juni 94
Az.: IV/34-619/20/17-Echzell-1/24 -
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



Diese Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.06.94 in Kraft.

Echzell, den 27.06.94
Bürgermeister